

AK-DN DWBO | Paulsenstraße 55/56| 12163 Berlin

An die
Mitarbeitendenvertretungen der
Mitgliedseinrichtungen im DWBO

An die
AGMV-Newsletter-Abonnierenden

Berlin, 8. Januar 2025

Newsletter der Dienstnehmendenseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO Nr. 1 - 2025

Liebe Mitarbeitendenvertretungen,
liebe Mitarbeitende der Mitgliedseinrichtungen im DWBO,

die Dienstnehmendenseite der AK DWBO hat in dieser Form schon mehrfach – unabhängig von den Veröffentlichungen der Beschlüsse in den Rundschreiben - über anstehende Neuerungen in den Arbeitsvertragsrichtlinien und die Arbeit der Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission informiert.

Was ist neu 2025?

1 Entgelterhöhungen

Die Grundentgelte der **Anlage 2**, des **Anhang 1 zu Anlage 8a** sowie die **Ausbildungsentgelte**, die auf den Grundentgelten basierenden **Zeitzuschläge** und **Überstundenentgelte** (Anlage 9 bzw. Anhang 2 zu Anlage 8a) sowie die zu dynamisierenden **Zulagen** und **Zuschläge** (§ 9 Abs. 7, § 14 Abs. 2c) werden für alle Mitarbeitenden zum 1. April 2025 um 4,5 v. H. und zum 01. Juli 2025 um 3 v.H. erhöht (RS 03/2024 vom 05.07.2024 A Ziffer 1). Gleichermaßen werden die Ausbildungsentgelte erhöht.

**Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.**

Dienstnehmendenseite der Arbeits-
rechtlichen Kommission

Sven Sprunghofer
stellv. Vorsitzender der AK DWBO

MAV Samariteranstalten

Tel.: 03361 / 567 147

Fax: 03361 / 567 146

E-Mail: s.sprunghofer@samariteranstalten.de

Paulsenstraße 55/56
12163 Berlin

Vorstand:
Dr. Ursula Schoen
Andrea U. Asch

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B

Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158

UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE81100205000003115600

BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

Die Grundentgelte der **Anlage 2** werden für den Bereich des **Tarifgebiet Ost** zum 01. Februar 2025 im Umfang der Differenz bis zu einer Entgeltangleichung an das Tarifgebiet West (rd. 0,52%) erhöht. Damit ist die Ost-West-Anpassung gemäß RS 3/2018 vom 14.06.2018 A Ziff. 1 für alle Entgeltgruppen abgeschlossen.

2 § 15 Grundentgelt und Anlage 2 (RS 01/2021 vom 17.05.2021 B Ziffern 1. und 5.)

In den Entgeltgruppen 1 bis 4 beträgt der Abstand der Erfahrungsstufe 2 zur Basisstufe ab dem 01.01.2025 8,75%. In den Entgeltgruppen 5 bis 13 beträgt der Abstand der Erfahrungsstufe 3 zur Basisstufe 13,75%. Hinweis: die letzte Stufe des „Einrückelns“ dieser Erfahrungsstufen mit weiteren 1,25% erfolgt dann zum 01.01.2026.

3 § 9 Abs. 7 „Einspringprämie“ (RS 03/2024 vom 05.07.2024 B Ziffer 1)

Unter Beibehaltung der Regelung im Übrigen wurde der Geltungsbereich der sog. „Einspringprämie“ (vormals „Holen aus dem Frei“) ausgeweitet auf Mitarbeitenden in den Entgeltgruppen 1 bis 10 und A1 sowie Auszubildende, sofern sie im praktischen Teil der Ausbildung, die in nach einem Dienstplan arbeitenden Einrichtungen oder Teilen einer Einrichtung eingesetzt werden.

Die Höhe der „Einspringprämie“ wurde differenziert nach „normalen Diensten“ und Diensten am Wochenende oder Feiertag, sowie nach der Anzahl der Dienste. Sie wird nunmehr nicht mehr nur bei „**Holen aus dem Frei**“, sondern auch bei kurzfristig vom Dienstgeber veranlassten „**Diensttausch**“ gewährt. Kurzfristig ist unverändert mit 96 Stunden im Voraus definiert.

	<i>Normale Dienste</i>	<i>Samstag-, Sonntag- oder Feiertagsdienste</i>
1. Dienst im Monat	50,00€	60,00€
2. Dienst im Monat	60,00€	70,00€
Ab dem 3. Dienst im Monat	70,00 €	80,00€

Bessere Regelungen können auf Grundlage einer Dienstvereinbarung weiterhin vereinbart werden.

Erläuterung (Zitat aus Rundschreiben 04/2024, Ziffer II. 1.):

„Innerhalb eines Monatszeitraumes erfolgt eine einheitliche Zählung der übernommenen Dienste ..., unabhängig ob es sich um einen normalen oder einen Dienst am Wochenende/Feiertag handelt. Dies bedeutet, dass nicht separat nach den beiden Einordnungen der Dienste abgerechnet wird, sondern der betreffende Betrag der jeweiligen Stufe (1.Dienst, 2. Dienst, ab 3. Dienst im Monat) gewährt wird.“

Beispiel: In einem Monatszeitraum:

- 1. übernommener Dienst am Wochentag: 50,- €
- 2. übernommener Dienst am Wochenende: 70,- €
- 3. übernommener Dienst an einem Feiertag: 80,- €“

4 § 14 g) „Belastungsprämie“
(RS 03/2024 vom 05.07.2024 B Ziffer 2)

Mit Wirkung zum **01.01.2026** wird den Betriebsparteien die Möglichkeit eingeräumt, über eine Dienstvereinbarung Mitarbeitende in besonderen Belastungssituationen Ausgleichs zu gewähren.

In dieser Dienstvereinbarung ist insbesondere festzulegen, nach welchen objektiven Kriterien eine Belastungssituation festgestellt wird, welche Mitarbeitenden wann von dieser Belastungssituation betroffen sind und welche Kompensation sie dafür erhalten.

Auch wenn diese Regelung erst 2026 in Kraft tritt, soll hier bereits darauf hingewiesen werden, da Verhandlungen zu diesen Dienstvereinbarungen sich langwierig gestalten können.

5 § 15 Abs. 5a und Anlage 8a Abs. 4a „Wahlrecht bei Stufensprüngen“
(RS 03/2024 vom 05.07.2024 B Ziffer 3, 7)

Das Wahlrecht bei Stufensprüngen nach § 15 Abs. 5 a sowie Anlage 8a (Ärzte und Ärztinnen) wird abgeschafft. Für ein bereits ausgeübtes Wahlrecht besteht ein Besitzstand bis zum nächsten Stufensprung längstens für 48 Monate. Danach wird die Arbeitszeit automatisch auf die vertragliche Arbeitszeit zurückgeführt und aus der erreichten Stufe bezahlt. Wer dann auch weiter seine Arbeitszeit reduzieren möchte, muss die allgemeinen Möglichkeiten nach den AVR.DWBO und dem Teilzeit- und Befristungsgesetz dazu nutzen.

6 Anlage 8 (Bereitschaftsdienst)
(RS 03/2024 vom 05.07.2024 B Ziffer 6)

Die Anlage 8 A und 8 B werden für alle Mitarbeitende mit Ausnahme der Mitarbeitenden in der Jugendhilfe zum 01.01.2025 zusammengeführt. Die anzurechnende Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes wird für Mitarbeitende in der Jugendhilfe ab 01.01.2026 stufenweise angehoben. Zum 01.01.2028 werden dann auch die Mitarbeitende in der Jugendhilfe in die Anlage 8 A überführt.

7 Hinweis

Vorstehende Ausführungen sind unverbindlich! Die Beschlüsse selbst wurden in den zitierten Rundschreiben der AK DWBO im Wortlaut veröffentlicht, die Erläuterungen der Geschäftsstelle der AKDWBO finden sich dann in einem der Folgerundschreiben. Die Rundschreiben können eingesehen werden im Internet unter: <https://www.diakonie-portal.de/ueber-uns/arbeitsrecht/arbeitsrechtliche-kommission-ak/rundschreiben-der-ak>.

Eine konsolidierte Fassung der AVR.DWBO ist zeitnah nach den Beschlüssen unter <https://www.diakonie-portal.de/ueber-uns/arbeitsrecht/arbeitsrechtliche-kommission-ak/arbeitsvertragsrichtlinien-des-diakonischen-werkes-berlin-brandenburg-schlesische-oberlausitz-avr-dwbo> abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Sprunghofer

stellv. Vorsitzender der AK DWBO